Gemeinderat der Gemeinde Horw Gemeindehaus 6048 Horw

Horw, 1.9.2022

## Einsprache gegen das nachträgliche Baugesuch Hinterberg, 6047 Kastanienbaum

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

die Liegenschaft Hinterberg liegt in der Landwirtschaftszone. Im Jahr 2020 wurde die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben. Auf dem Hof leben 12 Pferde. Auf der Liegenschaft besteht kein Gewerbe (siehe Baugesuch Seite 7).

Die Gesuchsteller ersuchen um die nachträgliche Bewilligung

- · eines beleuchteten Reitplatzes,
- einer nicht definierten Anzahl von Parkplätzen,
- eines Vordachs und
- den Ersatz eines Schopfs

(siehe Baugesuch Seite 1).

Wir erheben gegen das unklare, unvollständige und daher potentiell irreführende, Baugesuch Einsprache und beantragen, es sei

- 1. zur Überarbeitung zurückzuweisen,
- 2. eine Stellungnahme der Dienststelle lawa einzuholen und
- 3. diese zusammen mit den überarbeiteten Dokumenten erneut öffentlich aufzulegen.
- 4. die reglementarisch minimal notwendige und maximal mögliche Anzahl Parkplätze festzustellen und in einem Plan 1:100 aufzuzeigen, wo diese erststellt und wie sie befestigt wurden.
- 5. die Zonenkonformität der beantragten Neubauten nach Art. 16a RPG zu begründen.

Diese Anträge begründen wir wie folgt:

## Reitplatz

Die Beleuchtungsanlage zum Reitplatz fällt unter die Bauten und Anlagen, die im Landwirtschaftsgebiet nur dann zonenkonform sind, wenn sie der Landwirtschaft dienen (Art. 16a RPG und Art. 34 RPV). Die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung präzisiert in Ziffer 3.2.1, dass solche Anlagen nur dann zulässig sind, wenn sie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Nachdem im Jahr 2020 die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben

wurde und auf dem Betrieb auch kein Gewerbe besteht, entfällt die Zonenkonformität dieser hobbymässig genutzten Anlage.

Zudem liegt der Reitplatz zwischen dem Dickewald und dem See auf einer sonst durch Lichtimmissionen und Nachtaktivitäten kaum beeinträchtigten Vernetzungsachse. Abgesehen von möglichen Störungen des Wildwechsels beeinträchtigt jede Lichtverschmutzung auch Fledermäuse, Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Nach dem Vorsorgeprinzip sind daher mögliche lästige oder schädliche Immissionen auf ein begründetes notwendiges Minimum zu beschränken. Die beiden auf 4 m hohen Pfosten montierten "Baustrahler" verursachen ohne jeden technischen Blendschutz unnötiges Streulicht, d.h. sie beschränken die Beleuchtung nicht auf den Reitplatz, widersprechen damit dem Vorsorgeprinzip und sind somit nicht bewilligungsfähig.

Reit- und andere Anlässe zur Nachtzeit haben keinen inneren Bezug zur Landwirtschaft. Sie fallen unter das ausdrückliche Verbot von Art. 34 Abs. 5 RPV: «Bauten und Anlagen für die Freizeit-Landwirtschaft gelten nicht als zonenkonform».

Gestützt auf die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung (2003), die Empfehlungen des BUWAL zur Vermeidung von Lichtemissionen (2005) und das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz zur Lichtverschmutzung (2008) kommen wir zum Schluss, dass das Baugesuch für einen beleuchteten Reitplatz nicht oder bestenfalls nur mit den folgenden Auflagen bewilligt werden kann:

- 1. Streulichtemissionen in die Umgebung seien technisch bestmöglich abzuschirmen.
- 2. Der Platz dürfe nur beleuchtet werden, wenn tatsächlich auch geritten wird.
- 3. Nach 22:00 Uhr sei die Beleuchtung auszuschalten.

## Parkplätze

Weil aus dem Plan 1:1000 nicht ersichtlich ist, wo auf der Liegenschaft wie viele Parkplätze ohne Baubewilligung erstellt wurden, ist es auch nicht möglich, sie aufgrund der der öffentlich aufgelegten Unterlagen nachträglich verbindlich zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüssen	
René Gächter, Präsident	Philippe Mastronardi, Vizepräsident